

Kinder haben Rechte

Für unsere Kita gilt das Achte, bundesweit geltenden Sozialgesetzbuch (SGB) insbesondere §8a in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung (siehe dazu Beschwerdemanagement und Partizipation) und das in Nordrhein-Westfalen verbindliche „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“. Darin sind die rechtlichen Grundsätze des SGB differenzierter festgelegt, beispielsweise der Personalschlüssel, die Gruppengröße oder der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Auch in Bezug auf „Bildung“ sind hier detailliertere rechtliche Vorgaben zu finden:

§ 2 Abs. 1, 3 KiBiz (Allgemeine Grundsätze):

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.(IM NRW 2019)

(3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.(IM NRW 2019)